

**KÖLNER GESPRÄCHSKREIS
INTERNATIONALES BILANZRECHT E.V.**

Satzung

vom 11. Oktober 2007

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Kölner Gesprächskreis Internationales Bilanzrecht e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG

1. Der Verein verfolgt den Zweck, durch einen intensiven Gedankenaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Bilanzrechts, besonders des internationalen Bilanzrechts, samt der Bezüge zum Gesellschaftsrecht und zum Unternehmensteuerrecht sowie zur Prüfung und Bilanzkontrolle zu fördern und die bilanzrechtliche Abteilung des Instituts für Gesellschaftsrecht / den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht der Universität zu Köln zu unterstützen. Der Verein will außerdem ein Netzwerk zwischen dem Lehrstuhl, Doktoranden, ehemaligen Studierenden des Lehrstuhls und der Praxis aufbauen und pflegen.
2. Der Verein soll die Erfüllung seiner Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen anstreben:
 - a. Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Praktikern und Wissenschaftlern sowie mit anderen Institutionen auf den Gebieten des Bilanzrechts, des Gesellschafts- und Unternehmensteuerrechts;
 - b. Durchführung wissenschaftlicher Gesprächsrunden und Veranstaltungen (insbesondere Symposien, Seminare, Vorträge) und Forschungsvorhaben;
 - c. Unterstützung ergänzender Studien- und Weiterbildungsangebote;
 - d. Unterstützung der Ausstattung des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Bilanz- und Steuerrecht der Universität zu Köln, insbesondere der Bibliothek und der Recherchemöglichkeiten zu den vom Förderzweck umfassten Rechtsgebieten;
 - e. Vergabe von Forschungsaufträgen und Förderung der Publikation von Forschungsergebnissen (z.B. durch Druckkostenzuschüsse).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Ordentliches Mitglied kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins

nachhaltig zu fördern. Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jede(r) Student(in) eines rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Fachbereichs einer Universität werden.

2. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen und Personenvereinigungen. Die außerordentliche Mitgliedschaft wandelt sich nach dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Studienabschlusses (1. Juristisches Staatsexamen, Diplom, Bachelor-Abschluss) in eine ordentliche Mitgliedschaft. Wird kein berufsqualifizierender Studienabschluss erreicht, endet die außerordentliche Mitgliedschaft mit Beendigung des Studiums, spätestens aber nach 5 Jahren oder durch Tod.
4. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit nach vorheriger Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiche Rechte. In der Mitgliederversammlung darf das Stimmrecht durch einen Vertreter ausgeübt werden, wenn eine entsprechende Vollmacht schriftlich vorgelegt wird. Alle außerordentlichen Mitglieder des Vereins haben kein Stimmrecht bei der Wahl und Entlastung des Vorstands, Wahl des Beirats und des Rechnungsprüfers sowie bei der Festlegung des Jahresprogramms. Davon unberührt bleibt das Rederecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Die Mitglieder entrichten jährliche Mitgliederbeiträge. Für die Mindesthöhe ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

Außerdem kann auf Empfehlung des Vorstands ein beratender Beirat eingerichtet werden. Der Beirat soll den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinszwecke unterstützen.

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Entlastung des Vorstands;
 - Wahl des Beirats;
 - Wahl des Rechnungsprüfers;
 - Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts;
 - Festlegung des Jahresprogramms;
 - Beschlussfassung über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 28 Tage vorher schriftlich, bei Mitgliedern, die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, per E-Mail, durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- oder E-Mail-Adresse.
3. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.
5. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
8. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
9. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, eine Umwandlung oder die Auflösung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Zweckänderung des Vereins ist die

Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.

10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 7 VORSTAND

1. Die Vorstandschaft besteht aus drei Mitgliedern.
2. Nach jeweils vierjähriger Amtszeit hat eine Neuwahl stattzufinden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung im Amt.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter sowie einen Schatzmeister.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
5. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Jedes Vorstandmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

§ 8 EINNAHMEN UND AUSGABEN; KASSENPRÜFUNG

1. Die Einnahmen für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen sich zusammensetzen aus den Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Zuschüssen, Entgelten für Ausbildungsangebote und sonstigen Zuwendungen.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke des Vereins verwendet werden.
3. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten. Die Wahl des Kassenprüfers durch die Mitgliederversammlung erfolgt auf 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 9 AUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins ist nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder zulässig, sofern mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Universität zu Köln, Instituts für Gesellschaftsrecht (Abt. 2: Kapitalgesellschaften, Bilanzrecht) / Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Bilanz-

und Steuerrecht, die / der es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zur Förderung des Bilanzrechts zu verwenden hat.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 11. 10. 2007 beschlossen und tritt damit in Kraft.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

[...]